



Gemeinde Warngau  
in Oberbayern

## BEKANNTMACHUNG

### über die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans Warngau

Der Gemeinderat Warngau hat am 15.07.2025 die Änderung des Flächennutzungsplans Warngau (23. Änderung) im Bereich „Am Bergfeld“, Fl.Nr. 177 Tfl. Gmkg. Warngau, in der vom Planungsbüro PLG Stras-ser GmbH, Rosenheim, gefertigten Fassung vom März 2025 festgestellt.

Mit Bescheid vom 26.08.2025 hat das Landratsamt Miesbach die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warngau genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbe-teiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Warngau, Taubenbergstraße 33, EG, Zimmer 7 während der allge-meinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Warngau, 02.09.2025

  
Klaus Thurnhuber  
Erster Bürgermeister



Aushang am: 04.09.2025  
Abzunehmen ab: 06.10.2025

Abgenommen am: \_\_\_\_\_